

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

für ein Kommunales Wahlgesetz und zur Änderung der Bezirksordnung

A) Problem

Obwohl die Bezirke ebenso wie die Landkreise und Gemeinden kommunale Selbstverwaltungskörperschaften sind und nicht der staatlichen Ebene angehören, gelten für die Wahl der Bezirkstage und der Bezirkstagspräsidenten andere Regeln als für die Wahl der Kreistage und Gemeinderäte sowie der Landräte und Bürgermeister. Das Bezirkswahlrecht ist zur Zeit im Bezirkswahlgesetz (BezWG) und über Verweisungen im Landeswahlgesetz (LWG) geregelt. Für die Kreise und Gemeinden gilt dagegen das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

Die Unterschiede zwischen der Wahl zum Bezirkstag und deren Präsidenten einerseits und zum Kreistag und zum Gemeinderat sowie zum Landrat und zum Bürgermeister andererseits betreffen nach geltendem Recht insbesondere die Dauer der Wahlperiode, den Kreis der Wähler, den Zeitpunkt der Wahl sowie die Stimmkreise.

B) Lösung

Diese zur Zeit gesetzlich vorgegebenen Unterschiede entsprechen nicht der rechtlichen Einordnung der Bezirke als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften. Deshalb erscheint es sinnvoll die Verfahren klar in zwei Gesetzen, die den jeweiligen Besonderheiten von staatlicher Verwaltung und kommunaler Selbstverwaltung folgen, zu regeln, nämlich einem Landeswahlgesetz für die Wahl zum Landtag und einem Kommunales Wahlgesetz für die Wahlen zu Bezirkstag, Kreistag und Gemeinderat.

Das BezWG wird mit dieser neuen und klaren Regelung, entbehrlich und kann aufgehoben werden. Hiermit wird gleichzeitig ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Das bisherige GLKrWG wird entsprechend seines veränderten Regelungsinhalts nicht nur um die Bestimmungen für die Bezirke ergänzt, sondern auch umbenannt in Kommunales Wahlgesetz (KommWG).

Dass für die Bezirke aus praktischen Erwägungen heraus einige Punkte abweichend von Landkreisen und Gemeinden geregelt bleiben, lässt sich gesetzestechnisch einfach und verständlich in das Kommunales Wahlgesetz einfügen. Hierzu gehört, dass die Wahlperiode wie bisher genauso wie die Legislaturperiode im Landtag fünf Jahre dauert und dass die Wahlen zu Landtag und Bezirkstag weiterhin gleichzeitig abgehalten werden.

Mit dem Gesetz werden seiner Intension entsprechend weitere reformbedürftige Angelegenheiten geregelt:

Zum einen wird nun entsprechend den Landrats- und Bürgermeisterwahlen auch der Bezirkstagspräsident direkt gewählt. Damit werden die Bürger verstärkt am politischen Prozess beteiligt. Außerdem sollen in Zukunft für die Bezirkstagswahlen die Stimmkreise entfallen, so dass dann jeder Bezirk ein Wahlkreis ist und es für die Bezirkstagswahlen in Bayern sieben Wahlkreise gibt. Zudem erfolgt künftig die Wahl auf allen kommunalen Ebenen einheitlich mit Parteienlisten. Panaschieren und Kumulieren ist auch bei den Bezirkstagswahlen möglich.

C) Alternativen

Belassen des bisherigen Zustandes.

D) Kosten

Geringfügige Mehrkosten für die Bezirke durch die Kosten für die Direktwahl des Bezirkstagspräsidenten und deren Auswertung.

Gesetzentwurf

für ein Kommunales Wahlgesetz und zur Änderung der Bezirksordnung

§ 1

Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte, der Bezirkstage und der Bezirkstagspräsidenten (Kommunales Wahlgesetz – KommWG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Wahlrecht, Stimmrecht

Art. 1 Wahlrecht

Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht

Art. 3 Stimmrecht

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

Art. 4 Wahlorgane

Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

Art. 7 Wahlehenamt

Art. 8 Gemeindefreie Gebiete

Art. 9 Beschwerdeausschuss

Abschnitt III

Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

Art. 10 Wahltag

Art. 11 Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen

Art. 12 Wahlkreis, Stimmbezirke

Art. 13 Wählerverzeichnisse

Art. 14 Erteilung von Wahlscheinen

Art. 15 Briefwahl

Art. 16 Dauer der Abstimmung

Art. 17 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

Art. 18 Grundsatz der Öffentlichkeit

Art. 19 Abstimmungsgeheimnis

Art. 20 Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 21 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Zweiter Teil

Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreisräte und der Bezirksräte

Abschnitt I

Grundsätze

Art. 22 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds, des Kreisrats und des Bezirksrats

Art. 23 Wahlrechtsgrundsätze

Art. 24 Wahlzeit

Abschnitt II

Wahlvorschläge bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

Art. 25 Wahlvorschlagsrecht

Art. 26 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Art. 27 Verbindung von Wahlvorschlägen

Art. 28 Unterstützung von Wahlvorschlägen

Art. 29 Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine

Art. 30 Aufstellung der sich bewerbenden Personen

Art. 31 Beauftragte für die Wahlvorschläge

Art. 32 Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 33 Zulassung der Wahlvorschläge

Art. 34 Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

Abschnitt III

Wahlvorschläge Bezirkswahlen

Art. 35 Anwendbarkeit des Landeswahlgesetzes

Abschnitt IV

Verhältniswahl

Art. 36 Stimmenzahl und Vergabe der Stimmen

Art. 37 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Art. 38 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

Art. 39 Listennachfolger

Abschnitt V

Mehrheitswahl

Art. 40 Mehrheitswahl

Dritter Teil**Wahl des ersten Bürgermeisters, des Landrats und des Bezirkstagspräsidenten****Abschnitt I****Grundsätze**

- Art. 41 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters, des Landrats und des Bezirkstagspräsidenten
- Art. 42 Wahlrechtsgrundsätze
- Art. 43 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
- Art. 44 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats
- Art. 45 Amtszeit des Bezirkstagspräsidenten
- Art. 46 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter
- Art. 47 Festsetzung eines abweichenden Wahltermins

Abschnitt II**Wahlvorschläge, Wahlergebnis**

- Art. 48 Wahlvorschläge
- Art. 49 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

Vierter Teil**Annahme der Wahl, Amtsverlust**

- Art. 50 Annahme der Wahl
- Art. 51 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken
- Art. 52 Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

Fünfter Teil**Überprüfung der Wahl**

- Art. 53 Wahlprüfung
- Art. 54 Wahlanfechtung
- Art. 55 Rechtsweg
- Art. 56 Nachwahl, Neuwahl

Sechster Teil**Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften**

- Art. 57 Freistellungs- und Erstattungsanspruch
- Art. 58 Kosten bei Gemeinde- und Landkreiswahlen
- Art. 59 Kosten bei Bezirkswahlen
- Art. 60 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine
- Art. 61 Wahlstatistik
- Art. 62 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 63 Vollzugsvorschriften

Siebter Teil**Schlussbestimmungen**

- Art. 64 Schriftform
- Art. 65 Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

Erster Teil**Allgemeine Bestimmungen****Abschnitt I****Wahlrecht, Stimmrecht****Art. 1****Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt bei Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen (Kommunale Wahlen) sind alle Personen, die am Wahltag
1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde, in einem Landkreis oder in einem Bezirk infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

Art. 2**Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 3**Stimmrecht**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
3. bei Bezirkswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk innerhalb des Regierungsbezirks, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für die Landtagswahl, findet Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes Anwendung,
4. durch Briefwahl.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

Art. 4 Wahlorgane

(1) ¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt. ⁴Eine Ersatzvornahme nach Art. 113 GO und Art. 99 LKrO ist ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung zulässig. ⁵Die Gemeinde, oder der Landkreis ist vor der Ersatzvornahme anzuhören; dabei ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist rechtmäßig zu entscheiden.

(2) Wahlorgane sind

1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen sowie ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Landkreiswahlen,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände,

(3) Für Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, findet Art. 6 des Landeswahlgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane auch für Bezirkswahlen tätig werden.

(4) ¹Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte

für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Für Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, findet Art. 8 des Landeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) ¹Die Amtszeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Berufung. ²Sie endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags; bei einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Kreistagswahl verbundenen Wahl des Landrats endet sie mit dem Beginn von dessen Amtszeit. ³Für Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, findet § 1 Satz 1 der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung.

Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, gilt Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes entsprechend.

(3) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(4) Für Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, gilt Art. 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes.

(5) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

Art. 6
Wahlvorsteher, Wahlvorstand,
Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde berufen.

(2) ¹Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft. ²Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragen.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

Art. 7
Wahlehrenamt

(1) Bei Wahlehrenämtern entscheidet die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO oder Art. 13 LKrO vorliegt.

(2) ¹Die Wahlorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Im Übrigen gelten Art. 20 GO und Art. 14 LKrO.

(3) Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.

(4) Für Bezirkswahlen gilt Art. 9 des Landeswahlgesetzes.

Art. 8
Gemeindefreie Gebiete

In gemeindefreien Gebieten werden bei Landkreiswahlen und bei Bezirkswahlen die Gemeindeaufgaben von derjenigen kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.

Art. 9
Beschwerdeausschuss

¹Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und
3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

³Für die Mitglieder nach Nrn. 2 und 3 ist jeweils mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Die Benennung gilt für die Dauer der Wahlzeit; sie kann aus wichtigem Grund geändert werden.

Abschnitt III
Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
Sicherung der Wahlfreiheit

Art. 10
Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) ¹Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat März statt. ²Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

(3) Die Bezirkswahlen werden gemeinsam mit der Landtagswahl durchgeführt.

Art. 11
Zusammentreffen
mehrerer Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volks-

entscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ²Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) ¹Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ²Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Art. 12 Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) ¹Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis, bei Bezirkswahlen bildet jeder Regierungsbezirk einen Wahlkreis. ²Es werden keine gesonderten Stimmkreise gebildet.

(2) ¹Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. ²Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. ³Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. ²Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben.

Art. 13 Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) ¹Die Gemeinden halten die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht bereit (Einsichtsfrist). ²Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
2. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

(3) ¹Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ²Falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag, der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. ³Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. ⁴Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach

der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁵Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

(2) ¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ²Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. ³Art. 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 15 Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übersenden. ²Der Wahlbrief muss bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. ³Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden sind.

Art. 16 Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Trifft eine Kommunale Wahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

Art. 17 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

(1) ¹Für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind von der Gemeinde, die Stimmzettel für die Landkreiswahlen vom Landkreis zu beschaffen. ³Für die Beschaffung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge und Merkblätter) sorgen bei

den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise. ⁴Für Bezirkswahlen gelten Art. 14 des Landeswahlgesetzes und § 36 der Landeswahlordnung entsprechend.

(2) Für Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden, findet Art. 14 des Landeswahlgesetzes Anwendung.

Art. 18 Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.

(2) ¹Die Wahlausschüsse, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) ¹Der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 19 Abstimmungsgeheimnis

¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

Art. 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) ¹Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. ²Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Briefwahl für seinen Bereich fest. ³Wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefwahl zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(3) ¹Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. ²Er ist befugt, die Stimmergebnisse einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstän-

de sowie die Entscheidungen über die Wählbarkeit zu berichtigen. ³Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis.

Art. 21 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

Zweiter Teil Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreisräte und der Bezirksräte

Abschnitt I Grundsätze

Art. 22 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds, des Kreisrats und des Bezirksrats

(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, eines Kreisrats oder eines Bezirksrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder
4. sich als
 - a) erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - b) Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat,

- c) Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
- d) Landrat als Kreisrat,
- e) Bezirkstagspräsident als Bezirksrat

bewirbt, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags oder des Bezirkstags übereinstimmt. ²Das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus besonderen Umständen darauf geschlossen werden kann, dass das Ehrenamt tatsächlich angetreten wird.

Art. 23 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die Kreisräte und die Bezirksräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

Art. 24 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) Die Wahlzeit der Bezirkstage beträgt fünf Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt; im gleichen Zeitpunkt endet die Wahlzeit des bisherigen Bezirkstags.

(3) ¹Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. ²Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit, wird der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählt. ³Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ⁴Gemeinde- oder Landkreiswahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt. ⁵Die Wahlzeit des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mit der Annahme der Wahl durch alle Mitglieder, spätestens am 29. Tag nach dem Wahltag.

(4) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

(5) ¹Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahldauer des Landtags durch Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 1 bis 3 der Verfassung) verkürzt sich auch die Wahlzeit der Bezirkstage entsprechend, wenn die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtags innerhalb der letzten sechs Monate der Legislaturperiode eintritt. ²In diesem Fall werden die Bezirkswahlen vorzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt.

(6) ¹Verkürzt sich die Wahldauer des Landtags um mehr als sechs Monate, bleibt die Wahldauer der Bezirkstage unberührt. ²In diesem Fall finden die folgenden Wahlen am vorletzten Sonntag des Monats November in dem auf die vorangegangene Wahl folgenden fünften Jahr statt. ³Die darauf folgenden Wahlen finden gleichzeitig mit den nächstfolgenden Landtagswahlen statt.

(7) ¹Wird der Bezirkstag aufgelöst (Art. 96 Abs. 3 der Bezirksordnung), wird für den Rest der Wahlzeit der Bezirkstag innerhalb von drei Monaten neu gewählt; den Wahltermin bestimmt das Staatsministerium des Innern. ²Wenn die Tätigkeit des Bezirkstags erst sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit oder später endet, wird der Bezirkstag für den Rest der Wahlzeit nicht mehr neu gewählt. ³Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Bezirkstags führt der Bezirkstagspräsident die Geschäfte; Art. 96 Abs. 2 der Bezirksordnung gilt entsprechend.

Abschnitt II Wahlvorschläge bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

Art. 25 Wahlvorschlagsrecht

(1) ¹Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). ²Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ³Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. ⁴Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.

(2) ¹Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War eine organisierte Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
2. In den übrigen Fällen ist die Übereinstimmung dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben. Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen, stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

²Wird ein Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlags nicht erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. ²Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

³Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. ⁴Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

(4) ¹Auf Aufforderung hat der Beauftragte für den Wahlvorschlag dem Wahlleiter mitzuteilen, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde. ²Der Wahlleiter kann hierzu Unterlagen anfordern.

Art. 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 41. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt und nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. ²Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Art. 25 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte oder Bezirksräte zu wählen sind. ²In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) ¹Jede sich bewerbende Person darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. ²Sie darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. ³Art. 25 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die sich bewerbende Person muss ihre Zustimmung zu der Bewerbung schriftlich erteilen. ⁵Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹Im Wahlvorschlag kann auch bestimmt werden, dass dieselbe sich bewerbende Person auf dem Stimmzettel zweimal oder dreimal aufgeführt wird. ²Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. ²Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. ³Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.

Art. 27

Verbindung von Wahlvorschlägen

¹Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig, wenn alle Wahlvorschläge in gleicher Weise untereinander verbunden sind. ²Die Listenverbindung ist auf dem Stimmzettel kenntlich zu machen.

Art. 28

Unterstützung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. ²Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. ³Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Bezirkstag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt

1. bei Gemeinderatswahlen
 - a) in Gemeinden mit bis zu

1.000 Einwohnern	40
2.000 Einwohnern	50
3.000 Einwohnern	60
5.000 Einwohnern	80
10.000 Einwohnern	120
20.000 Einwohnern	180
30.000 Einwohnern	190
50.000 Einwohnern	215
100.000 Einwohnern	340
150.000 Einwohnern	385,

- b) in den Städten
- | | |
|----------|-------|
| Augsburg | 470 |
| Nürnberg | 610 |
| München | 1000; |
2. bei Kreistagswahlen
- a) in Landkreisen mit bis zu
- | | |
|--------------------|------|
| 100.000 Einwohnern | 340 |
| 150.000 Einwohnern | 385 |
| 200.000 Einwohnern | 430, |
- b) in Landkreisen mit mehr als
- | | |
|--------------------|------|
| 200.000 Einwohnern | 470; |
|--------------------|------|

Art. 29

Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine

(1) ¹Soweit erforderlich, werden für jeden Wahlvorschlag von den Wahlleitern am Tag nach der Einreichung bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei Gemeindewahlen, bei Landkreiswahlen und bei Bezirkswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten aufgelegt. ²Art. 21 gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu in der Gemeinde, in der sie spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt sind, in Unterstützungslisten einzutragen; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. ²Art. 25 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

(3) ¹Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ²Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. ³Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. ⁴Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(4) ¹Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragungsfrist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ²Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragungsfrist über die Beschwerde zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁴Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 30

Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(1) ¹Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. ²Diese Aufstellungsversammlung ist

1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

³Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(2) ¹Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. ²Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

(3) ¹Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. ²Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

(4) Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

(5) ¹Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ³Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 25 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

Art. 31

Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) ¹In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung. ²Der Beauftragte und die stellvertretende Person müssen wahlberechtigt sein.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und seine Stellvertretung können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit derjenigen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 32

Einreichung der Wahlvorschläge

¹Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag einzureichen; ihre Zurücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. ²Wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, können Wahlvorschläge noch bis 18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag nachgereicht werden. ³Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind; eine mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos. ⁴In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 26 Abs. 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 52. Tag vor dem Wahltag eingereicht worden ist.

Art. 33

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese, soweit möglich, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. ³Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

(2) ¹Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen. ²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben.

(3) ¹Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten für den Wahlvorschlag unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. ²Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. ³Der Wahlausschuss muss auf diese Einwendungen hin und kann von Amts wegen bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen.

(4) ¹Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss. ²Der Antrag ist bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; dem Wahlleiter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden; Art. 20 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge beseitigt werden.

Art. 34

Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefasst spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(2) ¹Bei der Bekanntmachung werden die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge genannt:

1. Die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl auf sie entfallenen Sitze,
2. die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl, bei der letzten Kreistagswahl oder bei der letzten Bezirkstagswahl auf sie entfallenen Sitze,
3. die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

²Bei gleicher Sitzzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen. ³Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder der Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

Anschnitt III

Wahlvorschläge bei Bezirkswahlen

Art. 35

Anwendbarkeit des Landeswahlgesetzes

Für die Wahl der Bezirksräte finden Art. 23 bis 35 des Landeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
2. In den Fällen der Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 28 Abs. 3 tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands. Art. 27 Abs. 1 Nr. 2

Satz 3 gilt für den Fall, dass Bezirkswahlen an einem Tag stattfinden.

3. Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist der Wahlkreis.
4. Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4) kein Beschwerderecht zu.

Abschnitt VI Verhältniswahl

Art. 36 Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte oder Bezirksräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern hat sie, falls von der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen nur sich bewerbenden Personen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Die stimmberechtigte Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn die stimmberechtigte Person außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen gibt.
4. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.
5. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Art. 37 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) ¹Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgeführten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. ²Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.

(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvor-

schlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen.

³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.

(3) ¹Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Abs. 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Wahlvorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. ²Abs. 2 gilt dabei entsprechend.

(4) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er sich bewerbende Personen enthält, bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 38 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

¹Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. ²Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los.

Art. 39 Listennachfolger

(1) ¹Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO oder nach Art. 23 Abs. 4 BezO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Listennachfolger aus demselben Wahlvorschlag in der Reihenfolge nach Satz 1 zu nehmen.

(2) ¹Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. ²Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müsste er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO oder nach Art. 23 Abs. 4 BezO das Amt nicht antreten können.

Abschnitt V Mehrheitswahl

Art. 40 Mehrheitswahl

(1) ¹Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende Per-

son zu wählen. ²Die stimmberechtigte Person hat doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind.

(2) ¹Gewählt sind höchstens so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind. ²Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach deren Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Für Listennachfolger gilt Art. 39 mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Dritter Teil
Wahl des ersten Bürgermeisters,
des Landrats und des Bezirkstagspräsidenten

Abschnitt I
Grundsätze

Art. 41
Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters,
des Landrats und des Bezirkstagspräsidenten

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters, des Landrats und des Bezirkstagspräsidenten ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend,
 4. im Fall der Bewerbung um das Amt des Bezirkstagspräsidenten seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
 4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
 5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
 6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Art. 42
Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der erste Bürgermeister, der Landrat und der Bezirkstagspräsident werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl von den Wahlberechtigten aus dem Kreis der vom Wahlausschuss zugelassenen sich bewerbenden Personen gewählt.

(2) Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl ohne Bindung an eine vorgeschlagene sich bewerbende Person durchgeführt.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Art. 43
Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 46 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.

Art. 44
Amtszeit des berufsmäßigen
ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) ¹Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.

(2) ¹Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters oder des bisherigen Landrats während der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. ²Dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

(3) ¹Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Kreistags hinaus reichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters oder der Kreistag auf Antrag des Landrats bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. ²Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

Art. 45**Amtszeit des Bezirkstagspräsidenten**

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Er wird zugleich mit dem Bezirkstag gewählt, wenn der Beginn der Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Bezirkstags zusammenfällt.
- (2) ¹Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen Bezirkstagspräsidenten während der Wahlzeit des Bezirkstags, findet eine Neuwahl des Bezirkstagspräsidenten vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Bezirkstags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. ²Dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.
- (3) ¹Ist der Bezirkstagspräsident für eine über das Ende der Wahlzeit des Bezirkstags hinaus reichende Amtszeit gewählt, kann der Bezirkstag auf Antrag des Bezirkstagspräsidenten bis zu dem der nächsten allgemeinen Bezirkswahl vorausgehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Bezirkstags endet. ²Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

Art. 46**Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter**

- (1) Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters, eines Landrats oder eines Bezirkstagspräsidenten beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisher das Amt innehabenden Person.
- (2) Beginnt die Amtszeit innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats, des Kreistags oder des Bezirkstags, endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats, des Kreistags oder des Bezirkstags.
- (3) ¹Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch kein Landrat oder zu Beginn der Wahlzeit des Bezirkstags noch kein Bezirkstagspräsident im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landrats oder einen Bezirksrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirkstagspräsidenten beauftragen. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf aufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

Art. 47**Festsetzung eines abweichenden Wahltermins**

- (1) ¹Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder die Amtszeit eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Kreistags oder die Amtszeit eines Bezirkstagspräsidenten nicht mit der Wahlzeit des Bezirkstags, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin fest. ²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Wahl innerhalb der letzten drei Monate, beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen oder Abstimmungen im Sinn von Art. 10 innerhalb der letzten sechs Monate

dieser Amtszeit stattfinden. ³Im Übrigen soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden. ⁴Endet die Amtszeit infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.

(2) ¹Verliert eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, findet die Wahl nicht statt. ²Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Wahl ist nachzuholen. ⁴Die Nachholungswahl soll innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. ⁵Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ⁶Die Wahl ist auf der Grundlage des bisherigen Wahlverfahrens durchzuführen. ⁷Die Wählerverzeichnisse sind jedoch auf den neuesten Stand zu bringen. ⁸Neue Wahlvorschläge können eingereicht werden.

(3) Wahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

Abschnitt II**Wahlvorschläge, Wahlergebnis****Art. 48****Wahlvorschläge**

(1) ¹Für die Aufstellung, Einreichung, Zulassung, Bekanntmachung und Reihenfolge von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister, den Landrat und den Bezirkstagspräsidenten gelten die Vorschriften des Zweiten Teils Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 27, entsprechend. ²Bei der Anwendung des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl, für die Wahl des Landrats auf die Zahl der bei der letzten Kreistagswahl und für die Wahl des Bezirkstagspräsidenten auf die Zahl der bei der letzten Bezirkstagswahl erhaltenen Sitze abzustellen.

(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger bedarf unbeschadet des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auch dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat, im Kreistag oder im Bezirkstag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.

(3) Wird eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern aufgestellt, ist sie in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

Art. 49**Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl**

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die

Wahl zu wiederholen. ⁴Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. ²War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

(3) ¹Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. ²Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Für die Wiederholungswahl gelten Art. 47 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 entsprechend.

Vierter Teil Annahme der Wahl, Amtsverlust

Art. 50 Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Verständigung und Erklärung müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, bei Bezirkswahlen beim Wahlleiter gegeben werden. ³Art. 19 GO, Art. 13 LKrO und Art. 13 BezO finden keine Anwendung. ⁴Die zu Gemeinderatsmitgliedern, zu Kreisräten und zu Bezirksräten Gewählten müssen ihre Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 24 Abs. 4 LKrO, Art. 24 Abs. 3 BezO erklären.

(2) ¹Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. ²Lehnt eine zum Gemeinderatsmitglied, zum Kreisrat oder zum Bezirksrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) ¹Bei Gemeinderats-, Kreistags- und Bezirkswahlen gilt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. ²Bei Bürgermeister-, Landrats- und Bezirkstagspräsidentenwahlen gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde.

(4) ¹Über eine Ablehnung der Wahl einer zu einem Ehrenamt gewählten Person entscheidet der Wahlausschuss. ²Bei einer wirksamen Ablehnung einer in den Gemeinderat, in den Kreistag oder in den Bezirkstag gewählten Person verständigt der Wahlleiter unverzüglich den Listennachfolger entsprechend Abs. 1. ³Wird die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat oder zum Bezirkstagspräsidenten abgelehnt oder gilt sie nach Abs. 3 Satz 2 als abgelehnt,

findet eine Neuwahl statt. ⁴Für diese gilt Art. 47 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahltermin innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Wahl liegen soll.

Art. 51

Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) ¹Eine in den Gemeinderat, in den Kreistag oder in den Bezirkstag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, ein Kreisrat oder ein Bezirksrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO, des Art. 24 Abs. 3 LKrO oder des Art. 23 Abs. 4 BezO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister, zum Stellvertreter des Landrats oder zum Stellvertreter des Bezirksstagspräsidenten.

²Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO, Art. 13 LKrO und Art. 13 BezO finden keine Anwendung. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 rückt ein Listennachfolger nach.

(2) ¹Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten. ²In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 47 statt.

(3) ¹Der Wahlausschuss stellt ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. ²Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet, stellt der Gemeinderat oder der Kreistag oder der Bezirkstag ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. ³Für den Listennachfolger gilt Art. 50 entsprechend.

Art. 52

Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

(1) ¹Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte oder Bezirksräte, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehören, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Entsprechendes gilt beim Verbot einer Wählergruppe nach Vereinsrecht; an die Stelle der Verkündung der Entscheidung tritt deren Bestandskraft.

(2) ¹Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte oder Bezirksräte nach Abs. 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. ²Dies gilt nicht, wenn die Ausgeschiedenen auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer nicht verbotenen Wählergruppe gewählt waren; in diesem Fall rücken die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats, des Kreistags oder des Bezirkstags für den Rest der Wahlzeit entsprechend. ²Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amts stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Fünfter Teil Überprüfung der Wahl

Art. 53 Wahlprüfung

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

(2) ¹Wurden Wahlvorschriften verletzt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis zu berichtigen, wenn

1. bei der Bürgermeisterwahl, der Landratswahl oder der Wahl des Bezirkstagspräsidenten eine andere Person das Amt erhalten hätte,
2. bei der Gemeinderatswahl, der Kreistagswahl oder der Bezirkstagswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge anders wäre, andere Personen das Amt erhalten hätten, andere Personen Listennachfolger wären oder die Reihenfolge der Listennachfolger anders wäre; dies gilt auch im Fall des Art. 37 Abs. 1 Satz 2.

²Wären bei Einhaltung der Wahlvorschriften lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, kann sie das Wahlergebnis berichtigen. ³Sie ist befugt, die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände zu berichtigen.

(3) Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass es dadurch zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gekommen ist, die nicht berichtigt werden kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.

(4) ¹Bei Berichtigung und Ungültigerklärung bleibt die Verletzung von Wahlvorschriften außer Betracht, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird; die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierüber Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. ²Ferner bleiben insoweit Verstöße gegen Art. 33 Abs. 1 außer Betracht.

(5) ¹Berichtigung und Ungültigerklärung sowie deren Änderung oder Aufhebung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. ²Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.

(6) Eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Berichtigung oder Ungültigerklärung berührt nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(7) ¹Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats beendet, führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

Art. 54 Wahlanfechtung

¹Jede im Wahlkreis wahlberechtigte Person und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten. ²Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt Art. 53 entsprechend. ³Berichtigt die Rechtsaufsichtsbehörde ein Wahlergebnis von Amts wegen oder erklärt sie eine angefochtene Wahl von Amts wegen für ungültig, ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

Art. 55 Rechtsweg

Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde oder ihre Unterlassung kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden von

1. einer Person, die geltend macht, hierdurch in ihren Rechten verletzt zu sein, oder
2. einer anderen Person, die die Wahl angefochten hat, wenn ihr mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen beitreten.

Art. 56 Nachwahl, Neuwahl

(1) ¹Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. ²Dieser ist möglichst innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl zu legen und soll spätestens drei Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. ³Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. ⁴Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

(2) ¹Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben; Verstöße gegen Art. 33 Abs. 1 bleiben insoweit außer Betracht. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben können. ³Eine Beschränkung ist nicht zulässig, wenn eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl nicht mehr besitzt oder von der Bewerbung wirksam zurückgetreten ist.

(3) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht am Tag der Nachwahl besitzt; die Wählerverzeichnisse sind auf den neuesten Stand zu bringen.

(4) ¹Wurde die Nachwahl auf die Abstimmung in Stimmbezirken beschränkt, ist wahlberechtigt, wer in diesen Stimmbezirken wahlberechtigt ist und bei der für ungültig erklärten Wahl keinen Wahlschein erhalten hat. ²Abweichend von Satz 1 ist auch wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl die Stimme im Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke mit Wahlschein abgegeben hat, wenn er das Wahlrecht in der Zwischenzeit nicht verloren hat.

(5) Wurde die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, ist nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten hat und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

(6) ¹Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl noch besitzt. ²Sich bewerbende Personen können innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten. ³Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, bei Bezirkswahlen beim Wahlleiter gegeben werden. ⁴Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen, entscheidet der Wahlausschuss bis 24 Uhr des zweiten Tags nach Ablauf der Frist nach Satz 2. ⁵Stehen keine sich bewerbenden Personen mehr zur Verfügung, findet eine Neuwahl statt.

(7) ¹Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist; eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. ²Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.

Sechster Teil Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

Art. 57

Freistellungs- und Erstattungsanspruch

(1) ¹Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. ²Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ³Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. ⁴Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. ⁵Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Abs. 1 mit Ausnahme der Sätze 4 und 5.

(3) ¹Die Gemeinde kann anderen Wahlvorstandsmitgliedern auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist. ²Im Übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO.

Art. 58

Kosten bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden.

(2) ¹Die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise. ²Die Gemeinden tragen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Wahlräume und für die Beschaffung und die Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände.

(3) Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte tragen.

(4) Sind Gemeinden Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft, trägt diese an Stelle der Gemeinden die Kosten.

(5) Soweit Kosten zu erstatten sind, können diese nach einem festen Betrag je stimmberechtigte Person abgegolten werden.

Art. 59

Kosten bei Bezirkswahlen

Art. 17 des Landeswahlgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Worte „Freistaat Bayern“ das Wort „Bezirk“ tritt.

Art. 60

Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine

(1) ¹Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen. ²Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LKrO bleiben unberührt.

(2) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. ²Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Art. 61

Wahlstatistik

(1) ¹Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch zu bearbeiten. ²Die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.

(2) ¹Gemeinden mit einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennten mit der Durchführung statistischer Aufgaben betrauten Stelle können durch diese Stelle für geeignete Stimmbezirke auch nach Geschlecht und nach Altersgruppen gegliederte Statistiken der stimmberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. ²Die Trennung der Abstimmung nach Geschlecht und Altersgruppe ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. ³Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 62 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 21 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 2, Abstimmende oder Unterzeichnende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 20 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, veröffentlicht.

Art. 63 Vollzugsvorschriften

¹Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es kann darin insbesondere Bestimmungen treffen über

1. den Begriff des Aufenthalts im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3,
2. die Bildung der Wahlorgane und der Beschwerdeausschüsse,
3. die Einteilung der Stimmbezirke,
4. die Anlegung der Wählerverzeichnisse und die Eintragung der Wahlberechtigten,
5. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel, wobei auch Regelungen zur barrierefreien Teilnahme an Wahlen für blinde, erblindete und stark sehbehinderte Wähler und zur Einbeziehung von Blindenvereinigungen in Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen samt Kostenerstattung getroffen werden können,
8. die Aufstellung, die Einreichung, die Unterstützung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge mit den dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung,

9. die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl und die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten,
12. die möglichen Arten der Stimmvergabe und deren Gültigkeit oder Ungültigkeit,
13. die Feststellung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
14. die Annahme der Wahl und den Amtsverlust,
15. die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung,
16. die Neuwahl und die Nachwahl,
17. die Kosten der Wahl,
18. die Gestaltung von Vordrucken,
19. die Wahlstatistik und
20. den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.

Siebter Teil Schlussbestimmungen

Art. 64 Schriftform

Soweit in diesem Gesetz und in der hierzu erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.

Art. 65 Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

- (1) Diese Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) treten außer Kraft:
1. das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30),
 2. das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30).

§ 2 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 30 folgende Fassung:
„Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters; Wahl des Stellvertreters“
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Bezirkstag“ werden die Worte „und den Bezirkstagspräsidenten“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Wahl richtet sich nach dem Kommunalen Wahlgesetz (KommWG).“
3. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Bezirkstag besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und den Bezirksräten.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹In den Bezirkstag sind 20 Bezirksräte zu wählen (Mindestzahl). ²Übersteigt die Einwohnerzahl eines Bezirks die Anzahl von 1 Million Einwohnern, so erhöht sich die Zahl der Bezirksräte pro angefangene weitere 70 000 Einwohner um je zwei Bezirksräte.“
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Bezirkswahlgesetz“ durch das Wort „Kommunales Wahlgesetz“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 1 werden die Worte „durch den Regierungspräsidenten, zu den weiteren Sitzungen“ gestrichen.
5. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters; Wahl des Stellvertreters“
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Der Bezirkstag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten. ²Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Wahl zum Bezirkstagspräsidenten erfüllt. ³Für die Wahl gilt Art. 42 Abs. 3.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Neuwahl“ die Worte „nach den jeweils geltenden Vorschriften“ eingefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemein

Die Bezirke stellen ebenso wie die Landkreise und Gemeinden kommunale Selbstverwaltungskörperschaften dar. Dennoch unterscheidet sich die Wahl des Bezirkstags und des Bezirkstagspräsidenten erheblich von der Wahl der Kreistags und des Landrats bzw. des Gemeinderats und des Bürgermeisters.

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Wahlrecht für die Wahl des Bezirkstagspräsidenten und des Bezirkstags an das Wahlrecht für die Wahl des Landrats und des Kreistags bzw. des Bürgermeisters und des Gemeinderats angeglichen. Insbesondere soll künftig der Bezirkstagspräsident direkt von den Bürgern gewählt werden.

Zu diesem Zweck wird das bisherige GLKrWG um die Bestimmungen für die Bezirke ergänzt und in Kommunales Wahlgesetz (KommWG) umbenannt.

Einige Punkte bleiben für die Bezirke aus praktischen Erwägungen heraus abweichend von Landkreisen und Gemeinden geregelt. Hierzu gehört, dass die Wahlperiode wie bisher genauso wie die Legislaturperiode im Landtag fünf Jahre dauert und dass die Wahlen zu Landtag und Bezirkstag weiterhin gleichzeitig abgehalten werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte, der Bezirkstage und der Bezirkstagspräsidenten – Kommunales Wahlgesetz

Zu Art. 1:

In Absatz 1 wird der Begriff der Kommunalen Wahl legaldefiniert.

Im Übrigen entspricht Art. 1 dem bisherigen Art. 1 GLKrWG.

Zu Art. 2:

Wortgleich mit Art. 2 GLKrWG.

Zu Art. 3:

Art. 3 entspricht dem bisherigen Art. 3 GLKrWG ergänzt um Absatz 3 Nr. 3, der die Ausübung des Stimmrechts bei Bezirkswahlen regelt.

Zu Art. 4:

Die Absätze 1 und 2 sind wortgleich mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des GLKrWG.

Absatz 3 entspricht der Verweisung im bisherigen Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG. Da die Bezirkswahlen auch zukünftig noch mit der Landtagswahl gemeinsam durchgeführt werden sollen, ist die Verweisung auch weiterhin sinnvoll. Aus demselben Grund wird in Absatz 5 Satz 3 und in Absatz 6 Satz 3 auf die entsprechenden Vorschriften des LWG verwiesen.

Absatz 4 Satz 2 entspricht Art. 7 Abs. 3 Satz 1 LWG und wurde zur Klarstellung übernommen.

Zu Art. 5:

In Art. 5 finden sich in Absatz 2 und Absatz 4 jeweils Verweisung auf das Landeswahlgesetz, da auch weiterhin Landtagswahl und Bezirkswahlen gemeinsam durchgeführt werden.

Zu Art. 6:

Wortgleich mit Art. 6 GLKrWG.

Zu Art. 7:

Art. 7 entspricht Art. 7 GLKrWG ergänzt um den Verweis Absatz 4 auf Art. 9 LWG.

Zu Art. 8:

Erweiterung auf Bezirkswahlen.

Zu Art. 9:

Entspricht dem bisherigen Art. 8 GLKrWG. Die Benennung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des gewählten Gremiums. Dies hat seine Begründung in den unterschiedlichen Wahlzeiten von Gemeinderat bzw. Kreistag (6 Jahre) und dem Bezirkstag (5 Jahre).

Zu Art. 10:

Absätze 1 und 2 wortgleich mit Art. 9 GLKrWG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BezWG.

Zu Art. 11:

Wortgleich zu Art. 10 GLKrWG.

Zu Art. 12:

Absatz 1 Satz 1 wird um die Regierungsbezirke als Wahlkreise bei Bezirkswahlen erweitert. Satz 2 stellt klar, dass es auch bei der Bezirkswahl – anders als bisher – keine Stimmkreise mehr geben wird und gleicht insoweit die Bezirkswahl der Gemeindewahl und der Landkreiswahl an.

Absätze 2 und 3 sind wortgleich mit Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG.

Zu Art. 13 bis 15:

Wortgleich zu Art. 12 bis 14 GLKrWG.

Zu Art. 16:

Redaktionelle Anpassung in Abs. 2.

Zu Art. 17:

Verweis in Absatz 2 auf das LWG wegen der gemeinsamen Durchführung von Landtags- und Bezirkswahl.

Zu Art. 18 bis 21:

Wortgleich zu Art. 17 bis 20 GLKrWG.

Zu Art. 22:

Redaktionelle Änderung: Erweiterung des bisherigen Art. 21 GLKrWG auf die Wahl der Bezirksräte.

Erweiterung um Absatz 2 Nr. 4e analog zu Nr. 4d.

Zu Art. 23:

Redaktionelle Änderung: Erweiterung auf Bezirksräte.

Zu Art. 24:

Absatz 1 wortgleich zu Art. 23 Abs. 1 GLKrWG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BezWG.

Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätze 2 und 3 des Art. 23 GLKrWG.

Absätze 5 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätze 3 bis 5 des Art. 1 BezWG.

Zu Art. 25 bis 34:

Wortgleich zu Art. 24 bis 33 GLKrWG; auch weiterhin nur auf Gemeinde- und Landkreiswahlen anwendbar, wie die Überschrift von Abschnitt II klarstellt.

Zu Art. 35:

Entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG.

Die Verweisung wurde übernommen, da die Durchführung der Wahl weiterhin nach LWG erfolgt.

Zu Art. 36 bis 40:

Wortgleich zu Art. 34 bis 38 GLKrWG mit vereinzelt redaktionellen Erweiterungen für die Bezirkswahl.

Zu Art. 41:

Erweiterung des bisherigen Art. 39 GLKrWG auf den Bezirkstagspräsidenten, der jedoch anders als der Bürgermeister oder Landrat seinen Wohnsitz im Wahlkreis haben muss (Abs. 1 Nr. 4).

Zu Art. 42:

Redaktionelle Änderung: Erweiterung auf den Bezirkstagspräsidenten.

Zu Art. 43 bis 44:

Wortgleich zu Art. 41 bis 42 GLKrWG.

Zu Art. 45:

Analog Art. 44 für den Bezirkstagspräsidenten.

Zu Art. 46 bis 64:

Wortgleich zu Art. 43 bis 54 GLKrWG mit einzelnen redaktionellen Änderungen, die wegen der Erweiterung auf die Bezirkswahlen erforderlich sind.

Zu Art. 65:

Übergangsregelungen.

**Zu § 2
Änderung der Bezirksordnung****Zu Nr. 2:**

Satz 1 stellt eine Angleichung der Formulierung an Art. 12 LKrO und Art 17 GO dar und macht deutlich, dass der Bezirkstagspräsident künftig direkt gewählt wird.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Wahl künftig nicht mehr wie bisher am Landeswahlrecht orientiert, sondern am Kommunalwahlrecht.

Zu Nr. 3:

Absatz 1 wird an Art. 31 Abs. 1 GO bzw. Art. 24 Abs. 1 LKrO angeglichen.

In Absatz 2 wird eine Mindestanzahl der Bezirksräte festgelegt, damit in den von Bevölkerungsschwund betroffenen Regierungsbezirken auch weiterhin Bezirkstage bestehen, in welchen sich möglichst auch kleinere Wählergruppen finden lassen. Die Erhöhung um jeweils zwei Bezirksräte je angefangene 70.000 Einwohner, stellt sicher, dass eine gerade Anzahl an Bezirksräten gegeben ist. Damit verfügt der Bezirkstag mit dem Bezirkstagspräsidenten und der geraden Anzahl von Bezirksräten grundsätzlich über eine ungerade Anzahl an abstimmungsberechtigten Mitgliedern, so dass die Gefahr einer Patt-Situation bei Abstimmungen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 4:

Eine erstmalige Einberufung des Bezirkstags durch den Regierungspräsidenten ist zukünftig nicht mehr erforderlich. Da der Bezirkstagspräsident direkt von den Bezirksbürgern gewählt wurde – und nicht wie bisher erst in der ersten Sitzung des Bezirkstages aus dessen Mitte gewählt werden muss – kann der Bezirkstagspräsident den Bezirkstag bereits zu der ersten Sitzung einberufen.

Zu Nr. 5:

In Art. 30 wird die Wahl des Bezirkstagspräsidenten gestrichen, da dieser künftig direkt von den Bezirksbürgern gewählt wird. Nur noch der Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten wird aus dessen Mitte heraus gewählt. Die Vorschrift wird daher inhaltlich an Art. 35 Abs 1 GO und Art. 32 Abs. 1 LKrO angepasst.